



Personalvorsorgereglement vom 1. März 2012; Teilrevision: Anträge 2. Lesung

<i>Geltende Fassung</i>	<i>Antrag Gemeinderat</i>	<i>Anträge Fraktionen</i>
<p>Art. 8 Versicherte Personen</p> <p>¹ In den Leistungsprimatplan aufgenommen werden alle versicherten Mitarbeitenden, sofern sie den Mindestlohn gemäss BVG erreichen und ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit festem Pensum von mindestens 20 Prozent aufweisen.</p> <p>² Die Versicherung für Invalidität und Tod beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.</p> <p>³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.</p>	<p>Art. 8 Versicherte Personen</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.</p>	<p>Art. 8 Versicherte Personen</p> <p>¹ unverändert.</p> <p>² unverändert.</p> <p>Antrag Fraktion SVP:</p> <p>³ Die Versicherung für Altersleistungen beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 21. Altersjahres.</p>

Art. 11 Höhe der Altersleistungen

¹ Die Höhe der Altersrente bemisst sich in Abhängigkeit von Rücktrittsalter und Anzahl an Versicherungsjahren nach folgender Skala:

Renten in Prozent des versicherten Lohnes

Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter		
	63	64	65
1	1.61%	1.61%	1.61%
2	3.22%	3.22%	3.22%
3	4.83%	4.83%	4.83%
4	6.44%	6.44%	6.44%
5	8.05%	8.05%	8.05%
6	9.66%	9.66%	9.66%
7	11.27%	11.27%	11.27%
8	12.88%	12.88%	12.88%
9	14.49%	14.49%	14.49%
10	16.11%	16.11%	16.11%
11	17.72%	17.72%	17.72%
12	19.33%	19.33%	19.33%
13	20.94%	20.94%	20.94%
14	22.55%	22.55%	22.55%
15	24.16%	24.16%	24.16%
16	25.77%	25.77%	25.77%
17	27.38%	27.38%	27.38%
18	28.99%	28.99%	28.99%
19	30.60%	30.60%	30.60%
20	32.21%	32.21%	32.21%
21	33.82%	33.82%	33.82%
22	35.43%	35.43%	35.43%
23	37.04%	37.04%	37.04%
24	38.65%	38.65%	38.65%
25	40.26%	40.26%	40.26%
26	41.87%	41.87%	41.87%
27	43.48%	43.48%	43.48%
28	45.09%	45.09%	45.09%
29	46.71%	46.71%	46.71%
30	48.32%	48.32%	48.32%
31	49.93%	49.93%	49.93%
32	51.54%	51.54%	51.54%
33	53.15%	53.15%	53.15%
34	54.76%	54.76%	54.76%
35	56.37%	56.37%	56.37%
36	57.98%	57.98%	57.98%
37	59.59%	59.59%	59.59%
38	61.20%	61.20%	61.20%
39		62.81%	62.81%
40			64.42%

Die Altersrente beträgt maximal 64,42 Prozent des versicherten Lohns. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements.

Art. 11 Höhe der Altersleistungen

¹ Die Höhe der Altersrente bemisst sich in Abhängigkeit von Rücktrittsalter und Anzahl an Versicherungsjahren nach folgender Skala:

Renten in Prozent des versicherten Lohnes			
Anzahl Versicherungsjahre	Rücktrittsalter		
	63	64	65
1	1.53	1.53	1.53
2	3.06	3.06	3.06
3	4.59	4.59	4.59
4	6.12	6.12	6.12
5	7.65	7.65	7.65
6	9.18	9.18	9.18
7	10.71	10.71	10.71
8	12.24	12.24	12.24
9	13.77	13.77	13.77
10	15.30	15.30	15.30
11	16.83	16.83	16.83
12	18.36	18.36	18.36
13	19.89	19.89	19.89
14	21.42	21.42	21.42
15	22.95	22.95	22.95
16	24.48	24.48	24.48
17	26.01	26.01	26.01
18	27.54	27.54	27.54
19	29.07	29.07	29.07
20	30.60	30.60	30.60
21	32.13	32.13	32.13
22	33.66	33.66	33.66
23	35.19	35.19	35.19
24	36.72	36.72	36.72
25	38.25	38.25	38.25
26	39.78	39.78	39.78
27	41.31	41.31	41.31
28	42.84	42.84	42.84
29	44.37	44.37	44.37
30	45.90	45.90	45.90
31	47.43	47.43	47.43
32	48.96	48.96	48.96
33	50.49	50.49	50.49
34	52.02	52.02	52.02
35	53.55	53.55	53.55
36	55.08	55.08	55.08
37	56.61	56.61	56.61
38	58.14	58.14	58.14
39	59.67	59.67	59.67
40	61.20	61.20	61.20
41		62.73	62.73
42			64.26

Die Altersrente beträgt maximal **64,26 Prozent** des versicherten Lohns. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Buchstabe c dieses Reglements.

<p>² Bei Versicherten, die stets oder periodisch Teilzeitarbeit geleistet haben, ist für die Berechnung des Rentenanspruchs der durchschnittliche Beschäftigungsgrad massgebend.</p> <p>Höhe der Altersrente = (versicherter Lohn bei Beschäftigungsgrad 100%) x (durchschnittlicher Beschäftigungsgrad) x (Rentensatz)</p> <p>³ Bei vorzeitiger Pensionierung oder Teilpensionierung vor dem 63. Altersjahr wird die Altersrente versicherungstechnisch gekürzt.</p> <p>⁴ Die Alters-Kinderrente beträgt 15 Prozent der Altersrente.</p> <p>⁵ Die AHV-Überbrückungsrente beträgt 50 Prozent der maximalen einfachen AHV-Rente. Die PVK kürzt die Rente aufgrund des Beschäftigungsgrads und der Versicherungsdauer. Die AHV-Überbrückungsrente wird nur ausgerichtet, wenn kein entsprechender Anspruch auf eine IV-Rente besteht.</p>	<p>² unverändert.</p> <p>³ unverändert.</p> <p>⁴ unverändert.</p> <p>⁵ unverändert.</p>	
---	---	--

<p>Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen</p> <p>¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen</p> <p>a. 70 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;</p> <p>b. 70 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenbeziehenden.</p> <p>² Die Waisenrente beträgt</p> <p>a. 15 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von Versicherten;</p> <p>b. 15 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenberechtigten.</p>	<p>Art. 15 Höhe der Hinterlassenenleistungen</p> <p>¹ Die Ehegatten- und die Lebenspartnerrente betragen</p> <p>a. 60 Prozent der versicherten Altersrente beim Tod von versicherten Mitarbeitenden;</p> <p>b. 60 Prozent der zuletzt bezogenen Alters- oder Invalidenrente beim Tod von Rentenbeziehenden.</p> <p>² unverändert.</p>	
<p>Art. 24 Sanierungsmassnahmen</p> <p>¹ Sinkt der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 unter 90 Prozent, legt das oberste paritätische Organ der Kasse (Verwaltungskommission) in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist fest. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich zur Teilkapitalisierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p> <p>² Die PVK kann von den versicherten Mitarbeitenden, den Arbeitgeberinnen und den Rentenbeziehenden im Rahmen der einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen befristet einen Sanierungsbeitrag erheben, sofern andere Massnahmen nicht innert nützlicher Frist zum Ziel führen.</p>	<p>Art. 24 Sanierungsmassnahmen</p> <p>¹ Sinkt der Deckungsgrad gemäss Artikel 44 BVV 2 unter den von der Verwaltungskommission festgelegten Ausgangsdeckungsgrad, legt diese in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist fest. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen, namentlich zur Teilkapitalisierung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.</p> <p>² unverändert.</p>	

<p>³ Die Stadt und die angeschlossenen Organisationen beteiligen sich als Arbeitgeberinnen anteilmässig an den beschlossenen Sanierungsmassnahmen, wobei ihr Beitrag mindestens gleich hoch sein muss wie die Summe der Beiträge der versicherten Mitarbeitenden.</p> <p>⁴ Die Sanierungsmassnahmen sind dem Gemeinderat und den angeschlossenen Organisationen zur Kenntnis zu bringen. Zusätzliche finanzielle Mittel der Arbeitgeberinnen, soweit sie den überobligatorischen Bereich betreffen und den Ausdeckungsgrad gemäss Artikel 72e BVG nicht unterschritten ist, bedürfen der Zustimmung der Stadt sowie der angeschlossenen Organisationen.</p> <p>⁵ Die Arbeitgeberinnen können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und Mittel aus der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.</p>	<p>³ unverändert.</p> <p>⁴ unverändert.</p> <p>⁵ unverändert.</p>	
---	--	--

Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen

¹ Der Übergangsgeneration wird die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements versicherte Altersrente für das Rücktrittsalter 63 frankenmässig garantiert.

² Für die Übergangsgeneration im Leistungsprimatplan entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes.

³ Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits laufenden Renten bleiben frankenmässig garantiert. Die Anpassung dieser Renten an die Teuerung richtet sich nach dem neuen Reglement.

⁴ Entstehen aus den Renten gemäss Absatz 3 anwartschaftliche Leistungen, richten sich diese nach den im Zeitpunkt des neuen Vorsorgefalls geltenden Bestimmungen.

Art. 37 Besitzstand im Allgemeinen

¹ unverändert.

² Für die Übergangsgeneration im Leistungsprimatplan entfällt diese Garantie bei einer Reduktion des versicherten Lohnes **auf dem wegfallenden Teil. Die Garantie entfällt ganz bei Erhöhungen des Beschäftigungsgrads, bei Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum oder bei Übertragung von Vorsorgegeldern wegen Scheidung.**

³ unverändert.

⁴ unverändert.

⁵ Für die bei Inkrafttreten der Änderung von Artikel 11 Absatz 1 (Erhöhung der notwendigen Anzahl Versicherungsjahre für das Erreichen des maximalen Rentensatzes auf 40 Versicherungsjahre) versicherten Mitarbeitenden wird die Altersrente für das Rücktrittsalter frankenmässig garantiert.

Anträge Jacqueline Gafner Wasem (FDP):

Antrag 1:

Es sei dem Stadtrat bis zur 2. Lesung in Form eines schriftlichen Berichts aufzuzeigen, in welchem Verhältnis die Kompetenzen der Kassenkommission der PVK, die finanzielle Auswirkungen auf das Globalbudget der Stadt zeitigen, zur Finanzkompetenzordnung der Stadt Bern stehen.

Begründung:

Die Beschlüsse der Verwaltungskommission der PVK vom 29. November 2013 führen zu einer Erhöhung des PVK-spezifischen Aufwands der Stadt Bern in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin des städtischen Personals, der im Globalbudget seinen Niederschlag findet. Allein unter dem Titel „Verzinsung des fehlenden Deckungskapitals [der PVK] ab 1.1.2015“ fallen gerundet auf 34 Jahre insgesamt 85 Mio. Franken an. Der Löwenanteil entfällt dabei auf die Stadt Bern in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin: 56,712 Mio. Franken (34x1,668 Mio. Franken), gleichbleibende Rahmenbedingungen vorausgesetzt (Versichertenbestand). Dito für die (gegenüber 2014) zusätzlichen Beiträge von 5,162 Mio. Franken (Stand 2015). Handelt es sich dabei um gebundene Ausgaben aus der Sicht des Souveräns, der das Globalbudget der Stadt Bern jeweils bewilligen muss? Wenn ja, mit welcher Begründung, insbesondere im Lichte von Art.36 lit.f der Gemeindeordnung der Stadt Bern?

Antrag 2 (Ergänzung zum Antrag des Gemeinderats):

3. (neu) Der Stadtrat bekräftigt den dem Gemeinderat mittels interfraktioneller Motion bereits erteilten Auftrag, dem Stadtrat bis 31. März 2016 eine Revisionsvorlage des Personalreglements¹ zu unterbreiten, welche den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat vorsieht.

Begründung

Die hier interessierende Motion wurde im März 2012 erheblich erklärt und ist umzusetzen. Eine Absichtserklärung des Gemeinderats, die zudem relativ offen formuliert ist, reicht nicht.

Bern, 3. Juli 2014

¹ Korrigierte Fassung vom 18. September 2014. Die Formulierung entspricht dem Wortlaut des ursprünglichen Antrags von Jacqueline Gafner vom 3. Juli 2014.